

Bekanntmachung der Stadt Weißenthurm

5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ sowie Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lager- und Recyclinganlage“

I. Planänderungsbeschluss

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB von Montag, 20.04.2026 bis einschließlich Dienstag, 19.05.2026

I. Planänderungsbeschluss:

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 die Durchführung der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lager- und Recyclinganlage“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Planänderungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ziel der Planänderung:

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baumaschinenhandels geschaffen werden. Geplant ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes („GE“) sowie eines Industriegebietes („GI“). Weiterhin soll mit dem Änderungsverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lager- und Recyclinganlage“ aufgehoben werden.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von 2,05 ha auf und liegt am südlichen Siedlungsrand von Weißenthurm. Das Plangebiet wird südlich von der „B9“ begrenzt, westlich und nördlich schließen sich weitere Gewerbe- und Industriegebiete an. Östlich befindet sich das Bebauungsplangebiet „Rosenstraße/B9“. Das Plangebiet selbst betrifft den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ und wird durch die Grundstücke, die dem aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Lager- und Recyclinganlage“ zugehörig sind, ergänzt.

Der Geltungsbereich der Planänderung und Erweiterung ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen Satzung nebst Übersichtsplan, Planurkunde, Textliche Festsetzungen, Begründung, Fachbeitrag zum

Artenschutz, Schalltechnische Untersuchung, Vermerk zur Verkehrsuntersuchung, Fahrweguntersuchung, Geophysikalischer Bericht und Geotechnischer Kurzbericht in der Zeit

**von Montag, 20.04.2026,
bis Dienstag, 19.05.2026 (einschließlich),**

bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 314), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm veröffentlicht (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürger > Bauen und Wohnen > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren > Stadt Weißenthurm).

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 S. 4 BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung i.V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weißenthurm, 16.04.2026

Stadt Weißenthurm

Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

